Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Juniorenfördergemeinschaft Ostallgäu Nord", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." Er wird gegründet auf Initiative der Vereine SV Mauerstetten und SV Pforzen (Gründungsvereine). Die beteiligten Stammvereine sind der SV Mauerstetten und der SV Pforzen. Die Abkürzung des Vereins lautet "JFG Ostallgäu Nord", in folgenden Absätzen dieser Satzung auch nur "JFG".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Juniorenfußballsports. Der Verein sorgt für Betreuung der Mannschaften in Training und Spielbetrieb und gewährleistet die Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgaben nimmt er in enger Kooperation mit den Stammvereinen wahr. Alle Regelungen gelten auch für Juniorinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vorstands- und Organisationsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a StG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Pauschale Erstattungen richten sich nach den steuerlichen Höchstbeträgen für Reisekosten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereits Mitglied einer der Stammvereine ist.
- (2) Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es Fördermitglieder. Wer Fördermitglied ist, muss nicht Mitglied in einem der Stammvereine sein. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und auch nicht abstimmungsberechtigt. Fördermitglieder sind auch nicht berechtigt, am Spiel- und am Trainingsbetrieb als Spieler teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die JFG. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die JFG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers der JFG endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist jederzeit möglich.
- (8) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Neben dem Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, abgestufte Vereinsstrafen zu beschließen. Eine solche Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied bzw. im

Falle von Minderjährigen den Erziehungsberechtigten und den Stammvereinen in geeigneter Weise mitzuteilen.

(10) Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

§ 5 Änderung der Stammvereine

- (1) Weitere Stammvereine können sich an der JFG beteiligen. Der Antrag ist schriftlich bei der JFG zu stellen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss der JFG und die Zustimmung aller Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
- (2) Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter aus der JFG ist nur zum Saisonende möglich Die Kündigung ist schriftlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den Vorstand der JFG zu richten. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber der JFG zu erklären und bis spätestens 15.7. an den BFV einzusenden.

§ 6 Vereinsmittel und Beiträge

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden und Fördermittel.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit den Stammvereinen festgelegt. Er ist jeweils zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten. Die Beiträge für aktive, spielberechtigte Mitglieder (D- bis A-Junioren) werden von den jeweiligen Stammvereinen erbracht. Alle anderen Mitglieder (Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder ohne Spielberechtigung für den Jugendbereich) sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstandes, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Zuwendungen für die JFG werden in Absprache mit der Vorstandschaft der Stammvereine festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder eines der beteiligten Stammvereine sein. Jeder Stammverein soll mit jeweils einem Vertreter einen der Vorsitzenden, mit jeweils einem Vertreter den Schriftführer oder den Kassier sowie mit jeweils zwei Vertretern zwei Beisitzer stellen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; wählbar sind nur Personen, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der übrige Vorstand für die unmittelbar darauffolgende Mitgliederversammlung die Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds und die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende berechtigt, das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden auf den Fall seiner Verhinderung zu beschränken.
- (4) Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht anwesend gewertet.
- (5) Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten ist der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse auch ermächtigt, entsprechende Ordnungen zu erlassen.
- (6) Zu allen Vorstandssitzungen ist schriftlich einzuladen. Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Stammvereinen zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassiers
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden der Stammvereine sowie durch die Aushänge an den Vereinsheimen der Stammvereine bekanntgemacht.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mehr als einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird; sie ist schriftlich durchzuführen.
- (5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind an den Vorstand der an der JFG beteiligten Stammvereine kurzfristig zuzuleiten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
- (2) Für die außerordentliche Mitliederversammlung gilt im Übrigen § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, aber Mitglied in mindestens einem der Stammvereine sein müssen.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der JFG und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer können die Entlastung beantragen.

§ 12 Haftung

(1) Bezüglich der Haftung der Vorstandsmitglieder gelten die Regelungen des BGB.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der JFG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beteiligten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Übereinkommen der Stammvereine zu sportlich fairem Verhalten

Die Juniorenspieler sollen nach dem Ende ihrer Juniorenspielberechtigung von den Seniorenkadern ihrer Stammvereine übernommen werden. Aus sportlich fairem Verhalten verpflichten sich die Stammvereine, jegliche Abwerbemaßnahmen während und auch nach der Juniorenzeit der Jugendlichen zu unterlassen. Vielmehr versuchen die Stammvereine, die Spieler zum Verbleib in ihren Stammvereinen zu bewegen.

§ 16 Satzungsänderung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßgaben

Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgabe (bspw. Auflagen, Bedingungen) kann vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 In Kraft treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Pforzen, 06.03.2013

Vorname und Zuname mit Unterschrift von **mindestens sieben** Gründungsmitgliedern (im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister):

1. AUGER, MICHAEL

2. MERKEL, WERNER MAX

3. SCHEUER, RALF

4. NEGELE, ANDREAS

5. ZABEL, DIETER

6. BÖHNERT, STEPHAN

7. HOEBEL, WERNER

8. DELIVERT, MARKINGER

2. MERKEL, WERNER

2. MERKEL, WERNER

3. SCHEUER, RALF

4. NEGELE, ANDREAS

5. ZABEL, DIETER

6. BÖHNERT, STEPHAN

7. HOEBEL, WERNER

8. DELIVERT, MARKINGEN

8. PEUKERT, KARLHEINZ

9. MILLER, JOCHEN

10. BÖCK, GABRIELE

11. BERKMÜLLER, WALTER

12. SPENGLER, STEPHAN

13. SCHUMM, JÖRG

14. STEINHAUSER, HERBERT 15. BEER, DENNIS

16. KÖNIG, GÜNTER

| Nord | |
|---|--|
| Ostollgau | |
| g der JFG | |
| Anwesenheitsliste der Gründungsversammlun | |

| | Name, Vorname | Anschrift | Geburtsdatum | Stammverein | Unterschrift , |
|---|--------------------|---------------------------------------|--------------|----------------------------|--|
| ' | Auger, Michael | Am Schlochtschol A, 87660 Jusee | 31,03,1372 | SV Horzen | M. M. |
| | MERKEL, WEINER HOX | Dosinger Cay 3, 87665 | 17.07.1952 | SV Manerskien | Jones Gester |
| | Scheuer, Asy | Girena, 27 8766 T Powersk | 03.0.60 | SV Man Hober | 8 |
| | Negell, Indreas | Steinholze Vez 6, 87665 1755 | 29 10. 1978 | SV Kaveskoben | Joseph John Market Mark |
| | Zabel Dicter | Garten wes 18, 87665 757 | 99.96.66 | IV Howersking | John King Comment of the Comment of |
| | Solut Stepla | Nongabionzersteles, les | 45.21.11 | War 11.12.77 SV Money Stle | |
| | Hotel Berner | Millad 11, 8465 | XE. TOTO | - 11 | Sold Correct |
| | Peubert Karlheiuz | Howevsth. 15, 87866 Howay, 04. 08. 62 | 04.08.62 | Massing 15 | |
| | Riller , John | Bucherung 1,8466 Horzen | 17.11.70 | SV Plorzen | LL 1882 |
| | Böck, Galville | Manflewer SHIGA Pitchen | 16.03,70 | SV Plone. | The state of the s |
| | Seckmill Walls | Romes St. 1517, 8766 | 16. CX. 60 | Sv Horan | |
| | Sprayle Stylan | I'm Hotowar 7,000000 | 26.11.33 | W IS | J. Francisco |
| | Shumm Torg | Herbs/18/1. 20 60, 160000 27 11.60 | 0911150 | SV Player | 1 |
| | Huhamer Horbert | Romers L. M. Stock | 12.01.69 | Sv Hora | |
| | Dennis Been | Am Balindamm 1087665 | 14.12.1992 | SY Movershiten | Dermes Ber |
| | Guulo Koury | the der Sajo of 8 tole 74. | 72591 . Hay | SU Plonsen | Chan) |
| | - Constant | - | | | <i>A</i> |
| | | | | | |